

Mitteilung für den Finanz- und Personalausschuss am 05.09.23, den Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz am 13.09.23 und den Betriebsausschuss Umweltbetrieb am 26.09.23

Abwassergebührenkalkulation: Urteil des Oberverwaltungsgerichts NRW vom 17.05.2022

hier: Sachstand und Umgang mit noch nicht bestandskräftigen sowie unter Vorbehalt der Nachprüfung erlassenen Bescheiden

Ausgangslage

Das OVG NRW hatte im Mai 2022 in einem Musterverfahren die Gebührenkalkulation der Stadt Oer-Erkenschwick für rechtswidrig erklärt und mit dieser Entscheidung seine langjährige Rechtsprechung zur Kalkulation von Abwassergebühren (Schmutz- und Niederschlagswassergebühren, insbesondere zur kalkulatorischen Verzinsung und zur Berechnung der Abschreibungen) geändert (Az.: 9 A 1019/20). Weil das OVG NRW die Revision gegen sein Urteil nicht zuließ, legte die Stadt Oer-Erkenschwick beim Bundesverwaltungsgericht Nichtzulassungsbeschwerde ein. Das OVG-Urteil wurde also nicht rechtskräftig. U.a. in den Sitzungen des Betriebsausschusses Umweltbetrieb am 23.08.22 sowie des Finanz- und Personalausschusses am 06.09.22 wurde seitens der Verwaltung über den damaligen Stand informiert.

Ende 2022 griff der Landesgesetzgeber die OVG-Rechtsprechung teilweise auf und beschloss am 07.12.22 das „Zweite Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften“ und damit eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG).

Unter Berücksichtigung der neuen gesetzlichen Regelungen im KAG wurden die Abwassergebühren vom Umweltbetrieb der Stadt Bielefeld (UWB) neu kalkuliert. Auf dieser Grundlage beschloss der Rat der Stadt Bielefeld am 08.12.22 eine Änderungssatzung zur bestehenden Gebührensatzung (KdS Grundstücksentwässerung). Die Änderungssatzung trat zum 01.01.23 in Kraft.

Unmittelbar nach der Bekanntgabe des OVG-Urteils hatte die Stadt Bielefeld ab 01.06.22 alle Abwassergebührenbescheide unter dem Vorbehalt der Nachprüfung nach § 164 der Abgabenordnung (AO) erlassen. Außerdem waren gegen Gebührenbescheide auch individuelle Widersprüche eingegangen. Für den Umgang mit diesen Fällen war der Abschluss des gerichtlichen Verfahrens abzuwarten.

Nach Änderung des KAG hob die Stadt Oer-Erkenschwick den damals angefochtenen Gebührenbescheid auf und die Beteiligten erklärten den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt. Am 07.03.23 beschloss das Bundesverwaltungsgericht daraufhin aus rein formalen Gründen die Einstellung des Verfahrens und erklärte das Urteil des OVG NRW vom 17.05.22 und das Urteil des VG Gelsenkirchen vom 13.02.20 für wirkungslos.

Umgang mit den noch nicht bestandskräftigen sowie den unter dem Vorbehalt der Nachprüfung nach § 164 AO erlassenen Bescheiden

Insgesamt sind rund 700 Widersprüche gegen Gebührenbescheide in den Jahren 2021 und 2022 eingegangen. Außerdem sind für diesen Zeitraum ca. 41.000 Abwassergebührenbescheide mit dem Vorbehalt der Nachprüfung gemäß § 164 AO erlassen worden. Im Jahresabschluss 2022 der Stadt Bielefeld wurde dementsprechend eine Rückstellung in Höhe von rd. 10,9 Mio. EUR für die mögliche Erstattung von Entwässerungsgebühren im Zusammenhang mit dem OVG-Urteil vom 17.05.22 gebildet.

Auch wenn das OVG-Urteil vom 17.05.22 nun formal endgültig keine Rechtskraft erlangt hat, wird ein Festhalten an der alten Rechtsprechung für die noch offenen Fälle aus der Zeit vor Inkrafttreten des geänderten KAG für nicht vertretbar gehalten. Es ist damit zu rechnen, dass noch offene Widersprüche im Falle einer Klageerhebung entsprechend des Rechtsstandpunktes des OVG NRW nach dem Urteil vom 17.05.22 entschieden würden. Sollte sich das Gericht erneut mit dieser Thematik befassen müssen, ist nicht davon auszugehen, dass eine vor so kurzer Zeit vom OVG getroffene Entscheidung in Frage gestellt und anderweitig entschieden würde. Unabhängig da-

von ist die Feststellung des OVG, dass die Systematik der bisherigen Gebührenbedarfsberechnung rechtswidrig ist, zu beachten. Aufgrund der Verpflichtung der Verwaltung zu rechtskonformen Handeln und der Erwartung der Abgabepflichtigen, dass die Verwaltung bei Vorliegen entsprechender Erkenntnisse ihr Vorgehen auch ändert, ist ein Festhalten an der alten Rechtsprechung unangemessen. Die Wahrung der Rechtssicherheit und die Bestätigung des Vertrauens in rechtmäßiges Verwaltungshandeln müssen hier handlungsleitend sein.

Im Hinblick auf den Umgang mit den nach Widersprüchen noch nicht bestandskräftigen sowie den unter dem Vorbehalt der Nachprüfung nach § 164 AO erlassenen Bescheiden ist jetzt folgendes Vorgehen geplant:

Für die Jahre 2021 und 2022 erstellt der UWB Gebührenkalkulationen und Änderungssatzungen zur Gebührensatzung „KdS Grundstücksentwässerung“ unter Berücksichtigung des OVG-Urteils vom 17.05.22 und legt diese bis zum Jahresende den politischen Gremien zur Beschlussfassung vor. Nach entsprechender Beschlussfassung werden die Widersprüche sowie alle mit einem Vorbehaltsvermerk versehenen Bescheide entsprechend bearbeitet und die aufgrund der niedrigeren Gebührensätze anstehenden Rückzahlungen berechnet und vorgenommen.